

Für mehr Opferrechte

Strafgesetzbuch-Reform stärkt den Opferschutz.

Mit dem am 01.01.2016 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde der strafrechtliche Schutz Umfasst ist nun auch die Nötigung vor Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, weiter verbessert. Langjährige frauenpolitische Forderungen von Opferschutzeinrichtungen konnten dabei durchgesetzt werden und stärken speziell im Sexualstrafrecht mit der Einführung des § 205a StGB und der Erweiterung des § 218 StGB das Selbstbestimmungsrecht von Frauen.

Die wichtigsten Änderungen:

Neu: Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung § 205a StGB

Das Delikt "Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung" ermöglicht die Bestrafung sexueller Handlungen, die ohne Drohung oder Gewalt des Täters, aber gegen den Willen des Opfers erfolgen. Diese Neuregelung umfasst jene Fälle, in denen die Frau beispielsweise durch Weinen und Nein-Sagen zum Ausdruck bringt, dass die sexuellen Handlungen gegen ihren Willen erfolgen.

Ausgeweitet: Sexuelle Belästigung § 218 StGB

Sexuelle Belästigung ist eine Erfahrung, die leider nach wie vor viele Frauen teilen müssen: Jede dritte Frau in Österreich ist betroffen (FRA-Studie 2014). Die Ausdehnung der Definition der sexuellen Belästigung erteilt dem "Kavaliersdelikt" eine klare Absage. Erfasst ist nunmehr in § 218 StGB auch jede "intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle", die eine Ulrike Furtenbach Person in ihrer Würde verletzt, wie z. B. Po-Grapschen.

Eigener und erweiterter Straftatbestand: Zwangsheirat § 106a StGB

zur Heirat durch Androhung von schweren emotionalen Nachteilen (Drohung mit dem Abbruch aller familiärer Kontakte) sowie das Verschleppt-werden ins Ausland zum Zwecke der Zwangsverheiratung.

Neuer Straftatbestand: Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems § 107c StGB

"Cybermobbing" bedeutet für die betroffenen Personen eine extreme Belastung und kann in schweren Fällen zur systematischen Zerstörung der Persönlichkeit des Opfers führen. Voraussetzung ist die längere Zeit hindurch erfolgende Ehrverletzung einer Person im Internet oder die unbefugte Veröffentlichung von Tatsachen oder Fotos aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich, soweit dies jeweils für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar ist.

Ausdehnung der Definition: Gefährliche Drohung § 74 StGB

Neben Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen ist nun auch die Drohung mit der Bekanntgabe von Tatsachen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich oder mit der Zugänglichmachung von Fotos umfasst.

Abschließend bedanken wir uns bei all unseren Kooperationspartnern.

und das Team der ifs Gewaltschutzstelle

Gewalt in der Familie Zahlen und Fakten 2015

Gewalt in der Familie ist strafbar.

Opfer von häuslicher Gewalt haben das Recht auf Schutz und Sicherheit.

Gewalt im häuslichen Bereich umfasst körperliche, psychische und/oder sexualisierte Übergriffe, insbesondere auf Frauen und Kinder im gemeinsamen Haushalt. Täter sind zu einem großen Teil Ehemänner, Lebensgefährten sowie Ex-Ehemänner und Ex-Lebensgefährten.

716 Personen, davon 552 Neuanmeldungen, wurden 2015 von der ifs Gewaltschutzstelle beraten und unterstützt.

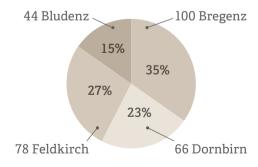
Von Gewalt Betroffene Gewaltausübende



Polizeiliche Meldungen § 38a SPG

Die Polizei ist ermächtigt, ein (potenzieller) Gewalttäter/eine (potenzielle) Gewalttäterin aus der Wohnung, in der die Gefährdete/der Gefährdete wohnt, und deren/dessen unmittelbarer Umgebung wegzuweisen und mit einem Betretungsverbot zu belegen.

Wegweisung/Betretungsverbote



Insgesamt 288

Die ifs Gewaltschutzstelle

Wer Gewalt erlebt, hat das Recht auf Hilfe und Unterstützung. Denn niemand hat es verdient, Gewalt zu erfahren!

Die ifs Gewaltschutzstelle ist ein Angebot für Menschen, die von sexueller, körperlicher und/oder psychischer Gewalt betroffen sind. Wir bieten Beratung und Unterstützung in Bedrohungssituationen sowie psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt.

ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg

Johannitergasse 6 6800 Feldkirch Telefon 05-1755-535 Fax 05-1755-9535 gewaltschutzstelle@ifs.at Mo-Fr 8-13 Uhr und Mo + Do 13 - 16 Uhr

Türkischsprachige Beratung Do 14-16 Uhr

Beratungstermine sind auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

ifs Prozessbegleitung Erwachsene

Johannitergasse 6 6800 Feldkirch Telefon 05-1755-535 gewaltschutzstelle@ifs.at Sprechstunden der ifs Gewaltschutzstelle finden an folgenden ifs Beratungsstellen statt:

ifs Beratungsstelle Bludenz Klarenbrunnstraße 12

Mo 14-17 Uhr

ifs Beratungsstelle Bregenz St.-Anna-Straße 2

Di 14-17 Uhr

ifs Beratungsstelle Dornbirn

Kirchgasse 4b Do 14-17 Uhr

Voranmeldung für die Sprechstunden bitte unter der Telefonnummer der ifs Gewaltschutzstelle 05-1755-535 oder per E-Mail an gewaltschutzstelle@ifs.at.



Die ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg wird finanziert aus Mitteln des





